

Geschäftsordnung für den Bundesvorstand des BVDK



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Sitzungen	2
§ 2	Zuständigkeit und Verantwortung.....	2
§ 3	Vertretung	2
§ 4	Information.....	2
§ 5	Beschlüsse, Entscheidungen	3
§ 6	Geschäftsverteilung – Bundesvorstand	3
§ 7	Geschäftsverteilung – Ausschüsse	3
7.1	Leistungsausschuss	3
7.2	Kampfrichterorganisation	3

Die Mitglieder des Bundesvorstandes nehmen gemäß § 23 der Satzung des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer Aufgabenbereiche wahr. Außerdem werden nach § 24 der Satzung Ausschüsse eingesetzt, die den Bundesausschuss bei seiner Arbeit unterstützen.

Der Bundesausschuss erlässt in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsordnung eine Geschäftsordnung für den Bundesvorstand und eine Geschäftsordnung für den Leistungsausschuss. Die Aufgabenbeschreibung für die Mitglieder des Vorstandes, des Bundesausschusses sowie der Ausschüsse im BVDK (siehe Anlage) ist Bestandteil der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand.

Diese Geschäftsordnung für den Bundesvorstand tritt ergänzend dann ein, wenn in der Satzung, in der Allgemeinen Geschäftsordnung oder in speziellen Ordnungen Hinweise fehlen.

§ 1 Sitzungen

Für Sitzungen des Bundesvorstandes und der Ausschüsse gilt die Allgemeine Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeit und Verantwortung

Der Präsident leitet den Bundesvorstand im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Der Bundesvorstand in seiner Gesamtheit trägt die gemeinsame Verantwortung für seine Entscheidungen. Nach § 23 der Satzung regelt der Bundesvorstand die laufenden Geschäfte des BVDK und arbeitet im Rahmen der Beschlüsse des Bundestages und des Bundesausschusses und ist gleichzeitig für die Umsetzung der Beschlüsse dieser übergeordneten Organe zuständig.

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den BVDK nach innen und außen und ist für die Repräsentation des Verbandes verantwortlich. Der Präsident nimmt die interne Geschäftsverteilung für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vor, sofern sie sich nicht aus der Satzung bzw. der nachfolgenden Geschäftsverteilung ergibt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind für Ihren Bereich eigenverantwortlich tätig, wobei gegenseitige Hilfe nicht ausgeschlossen ist. Bei Überschneidungen sind die betroffenen Vorstandsmitglieder zu informieren und an der Entscheidung zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich hauptberuflicher Mitarbeiter wird von dieser Geschäftsordnung nicht erfasst, sondern wird in Dienstanweisungen geregelt.

§ 3 Vertretung

Stellvertreter des Präsidenten sind die Vizepräsidenten in der in der Satzung genannten Reihenfolge, wobei die Verhinderung im Einzelfall nicht nachgewiesen werden muss.

§ 4 Information

1. Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich bei Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung durch Briefkopien oder mittels anderen Medien (eMail, Fax o.ä.).
2. Der Leiter der Geschäftsstelle informiert die Vorstandsmitglieder laufend über alle wichtigen Angelegenheiten.

3. Protokolle des Vorstandes und der Ausschüsse sind innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an die Vorstandsmitglieder zu versenden.
4. Informationen vertraulicher Art sind als solche zu kennzeichnen; die Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Präsidenten erlaubt.

§ 5 Beschlüsse, Entscheidungen

1. Die Beschlussfassung richtet sich nach der Allgemeinen Geschäftsordnung. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
2. Beschlüsse mit Ausgabenwirkung außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen/Verwaltung. Auf Antrag entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Bei Beschlüssen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung muss die Genehmigung des Bundesausschusses eingeholt werden.
4. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Sie bedürfen ebenfalls der einfachen Stimmenmehrheit. Das Ergebnis der Abstimmung ist umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsverteilung – Bundesvorstand

Die Geschäftsverteilung des Bundesvorstandes ist in der Aufgabenbeschreibung für die Mitglieder des Vorstandes, des Bundesausschusses sowie der Ausschüsse im BVDK geregelt.

§ 7 Geschäftsverteilung – Ausschüsse

7.1 Leistungsausschuss

Mitglieder des Leistungsausschusses sind:

- Sportdirektor
- Vizepräsident Sport
- Leistungssportreferent
- Bundestrainer
- Assistenztrainer

Die Organisation und die Aufgabenstellung sind in der Geschäftsordnung für den Leistungsausschuss geregelt.

7.2 Kampfrichterorganisation

- Vorsitzender ist der Referent für Technik- und Kampfrichterwesen,
- Die Organisation und die Aufgabenstellungen sind in der Kampfrichterordnung festgeschrieben.